

# Beck'sches Prozessformularbuch

Bearbeitet von

Prof. Dr. Peter Mes, Dr. Frank Baumann, Prof. Dr. Emanuel Burkhardt, Dr. Janko Büßer, Dr. Oliver Elzer,  
Dr. Hans Goll, Dr. Catharina Götz, Dr. Nicola Gragert, Dr. Mathias Grandel, Dr. Annegret Harz, Dr.  
Friedrich L. Hausmann, Edgar Isermann, Prof. Dr. Heribert Johlen, Dr. Matthias Karl, Bernhard F. Klinger,  
Eva-Maria Löhner, Dirk Loycke, Prof. Dr. Thomas Lübbig, Michael Nickel, Dr. Klaus Nöll, Dr. Hans-Joachim  
Prieß, Dr. Heino Rück, Dr. Patrick Schäfer, Karl Schulte, Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze, Prof. Dr.  
Siegbert F. Seeger, Prof. Dr. Ralf Sinz, Dr. Nikolaus Stackmann, Christian Strahl, Dr. Martin Tonner, Dr.  
Marcus Vogeler, Dr. Klaus Wilde, Dr. Alexander Zahn, Dr. Stefan Zeyher, Dr. Ole Ziegler, Patrick  
Zimmermann, Prof. Dr. Holger Zuck

13. Auflage 2016. Buch. XLVI, 2842 S. Mit Formularen zum Download. In Leinen

ISBN 978 3 406 67976 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht  
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**7. Klage auf Herausgabe mit Fristsetzung und Schadensersatz**

**I. D. 7**

*Bassenge* § 1004 Rdn. 32), so dass das Schwergewicht auf die Darlegung der vergangenen Beeinträchtigungen gelegt werden sollte. Wird Unterlassung eines drohenden Erstverstoßes verlangt (→ Anm. 1), ist darzustellen, dass diese Erwartung nach den Umständen des Falls genügt. Zweckmäßig ist es weiter, den Beklagten vor Klageerhebung schriftlich abzumahnen, auch wenn dies hier nicht Anspruchsvoraussetzung ist. Eine vergebliche Abmahnung verdeutlicht die Wiederholungsgefahr und schließt § 93 ZPO aus.

**7. Klage auf Herausgabe mit Fristsetzung und Schadensersatz**

An das  
Landgericht

Klage<sup>1, 2</sup>

In der Sache

.....

Streitwert:<sup>3</sup> EUR 250.000,-

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers Klage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Ölgemälde „Roter Hahn“ von Otto Dix, signiert mit Datum 29.6.1935, an den Kläger herauszugeben.<sup>4</sup>
2. Dem Beklagten wird zur Herausgabe eine Frist von 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils gesetzt.<sup>5</sup>
3. Der Beklagte wird für den Fall, dass die Frist fruchtlos abläuft, verurteilt, EUR 250.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Fristablauf zu zahlen.<sup>6</sup>
4. .... (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit)

Begründung:<sup>7</sup>

Der Kläger ist Kunstsammler, der Beklagte Kunsthändler. Der Kläger hat dem Beklagten am .... mehrere Ölbilder, darunter das im Antrag zu 1) bezeichnete Bild, zur Verfügung gestellt, die jener in seiner Kunsgalerie ausstellte.

Beweis: ....

Diese Bilder hat der Kläger aus privaten Gründen mehrfach zurückgefordert und auch nach und nach zurückhalten, mit Ausnahme jedoch des streitigen Bilds. Eine letzte schriftliche Mahnung des Klägers vom ....

– Anlage 1 –

war vergeblich. Der Kläger, der es für möglich hält, dass der Beklagte das Bild nicht mehr in Besitz hat, verlangt in erster Linie Herausgabe des Bilds. Gleichzeitig macht er von seinem Recht Gebrauch, dem Beklagten schon im Urteil eine Frist zur Herausgabe zu setzen, nach deren Ablauf er die Leistung ablehnt (§ 281 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach Ablauf der Frist kann der Kläger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, den er schon jetzt mit seinem Antrag zu 3) verfolgt. Denn der Kläger muss befürchten, dass sich der Beklagte im Sinne des § 259 ZPO der Rückgabe des Bilds entziehen will; der Kläger hat nämlich in Erfahrung gebracht, dass der Beklagte das streitige Bild einem Herrn X zu veräußern suchte.

Beweis: Zeugnis des X.

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus der als

– Anlage 2 –

überreichten Expertise des Kunstexperten .... vom ....

Rechtsanwalt

## I. D. 7

## I. D. Klageerhebung

*Schrifttum:* *Gsell*, Rechtskräftiges Leistungsurteil und Klage auf Schadensersatz statt der Leistung, JZ 2004, 115; *Kaiser*, Schuldrechtsreform – Der „Einwand des Unvermögens“ und der „unechte Hilfsantrag“ nach Wegfall des § 283 BGB aF., MDR 2004, 311; *Schur*, Schadensersatz nach rechtskräftiger Verurteilung zur Leistung, NJW 2002, 2518; *Wieser*, Gleichzeitige Klage auf Leistung und auf Schadensersatz aus § 281 BGB, NJW 2003, 2432.

### Anmerkungen

1. Die Verbindung der Anträge auf Herausgabe mit Fristsetzung und Schadensersatz ist vor allem sinnvoll, wenn der Kläger vorrangig an der Wiedererlangung seines Eigentums interessiert ist, er aber nicht weiß, ob dem Beklagten die Herausgabe noch möglich ist, ob er also auf einen Schadensersatzanspruch beschränkt ist. Wenn dem Kläger der Ersatzanspruch genügt, kann er dem Beklagten vorprozessual eine Frist nach § 281 Abs. 1 BGB setzen, nach Fristablauf Schadensersatz verlangen und diesen Anspruch einklagen. Der Herausgabeanspruch ist dann nach § 281 Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Solange der Primäranspruch noch nicht ausgeschlossen ist, kann der Kläger auf Herausgabe klagen. Er muss (und kann, § 264 Nr. 3 ZPO) die Klage allerdings auf Schadensersatz nach § 283 BGB umstellen, wenn sich im Laufe des Prozesses die Unmöglichkeit der Herausgabe ergibt und der Beklagte die Unmöglichkeit nach §§ 276 ff., 287 BGB zu vertreten hat. Der in erster Linie angestrebte Herausgabetitel gibt dem Kläger die Möglichkeit, mit Hilfe des Gerichtsvollziehers nach der streitigen Sache zu forschen; die Vollstreckung richtet sich nach § 883 ZPO.

2. Denkbar, aber problematisch ist auch eine Verbindung der Klage auf Herausgabe (bzw. Klage auf Vornahme einer Handlung) mit einem Hilfsantrag auf Schadensersatz „für den Fall, dass die Unmöglichkeit der Herausgabe im Prozess festgestellt wird“, also ohne den Antrag auf Fristsetzung. Sobald der Beklagte Unmöglichkeit einwendet, kann der Kläger auch bei dieser Fassung entscheiden, ob er diese unstreitig stellen und nur noch den Schadensersatzanspruch verfolgen will, oder ob er beim Herausgabeantrag bleibt. Allerdings kann der Kläger damit nicht erreichen, dass sowohl der Herausgabeanspruch als auch der Schadensersatzanspruch tituliert werden.

3. Vgl. § 6 ZPO. Maßgeblich ist der Betrag, der sich bei Veräußerung der Sache erzielen ließe (Verkehrswert, vgl. BGH NJW-RR 1991, 1210).

4. Die Sache ist so genau zu bezeichnen, dass sie vom Gerichtsvollzieher zweifelsfrei zu identifizieren ist. Kann die Sache nur unzureichend beschrieben werden, ist es sinnvoll, eine Zeichnung oder ein Foto beizufügen, die für den Gerichtsvollzieher die Identifizierung erleichtert.

5. Die Fassung dieses Antrags beruht auf § 281 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Verbindung von Herausgabeantrag und Antrag auf Fristsetzung ist gemäß § 255 ZPO zulässig (*Thomas/Putzo* § 255 Rdn. 2); sie bereitet den Schadensersatzanspruch vor. Hat der Kläger ein besonderes Interesse am Erhalt der Sache, sollte er die Frist so bemessen, dass ihm ausreichend Zeit bleibt, in der Vollstreckung den Verbleib der Sache aufzuklären. Ist er nur am Erhalt der Sache, nicht am Schadensersatz interessiert, sollte er nur den Antrag zu 1) stellen; denn der Anspruch auf Herausgabe wäre nach § 281 Abs. 4 BGB ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.

6. Der Antrag beruht auf § 281 Abs. 1 S. 1 iVm. § 280 Abs. 1 BGB. Dass er mit den übrigen Anträgen zu einer Klage verbunden werden kann, wird von der hM. auch für die Rechtslage nach Streichung des § 283 BGB aF. durch die Schuldrechtsreform bejaht, wenn für den Schadensersatzanspruch die Voraussetzungen des § 259 ZPO vorliegen (vgl. *Zöller*/

## 8. Klage auf Abgabe einer Willenserklärung

## I. D. 8

*Greger* § 255 Rdn. 3; *Thomas/Putzo* § 255 Rdn. 5; *Kaiser* MDR 2004, 311; *Wieser* NJW 2003, 2432; zweifelnd *Schur* NJW 2002, 2518; zum alten Recht BGH NJW 1999, 954; OLG Köln NJW-RR 1998, 1682). Wichtig ist es, den Antrag so zu formulieren, dass er nicht als bereits jetzt gestelltes Schadensersatzverlangen mit der Folge des § 281 Abs. 4 BGB ausgelegt werden kann. Antragsfassungen wie zB. „Im Unvermögensfalle“ sollten vermieden werden, da sie zu Schwierigkeiten bei der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung führen können (§ 726 Abs. 1 ZPO; vgl. allerdings OLG Hamburg MDR 1972, 1040). Unangebracht wäre ein Antrag auf „Herausgabe . . . . . hilfweise Zahlung“, wenn der Kläger den Zahlungstitel zusätzlich zum Herausgabetitel erwirken will.

7. Der Kläger muss hier neben seinem Herausgabeanspruch und dem bedingten Schadensersatzanspruch einschließlich der Schadenshöhe vor allem die Voraussetzungen des § 259 ZPO darlegen (hierzu *Thomas/Putzo* § 259 Rdn. 2, 3). Vom Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift hängt das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 3) ab. Dafür ist es wichtig, den Beklagten schon vor Klageerhebung in Verzug gesetzt zu haben, was überdies seine Haftung für zufällige Unmöglichkeit nach § 287 BGB eröffnet. Der Kläger sollte zudem im Hinblick auf § 281 Abs. 4 BGB deutlich machen, dass er zunächst nur Herausgabe und nur für den Fall, dass der Beklagte nicht leistet, Schadensersatz verlangt.

## 8. Klage auf Abgabe einer Willenserklärung

An das  
Landgericht

Klage<sup>1, 2</sup>

In der Sache

Streitwert:<sup>3</sup> EUR 12.000,-

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers Klage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, zu erklären, dass das Eigentum am Pkw Audi A 6, amtliches Kennzeichen B – MT 100, Fahrgestell-Nr. . . . . , auf den Kläger übergehen soll.<sup>4</sup>
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, mit Rechtskraft des Urteils den Kraftfahrzeugbrief für das Fahrzeug an den Kläger herauszugeben.<sup>5</sup>
3. . . . . (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit<sup>6</sup>)

Begründung:<sup>7</sup>

Der Kläger hat dem Beklagten zur Sicherung einer Darlehensforderung über EUR 18.000,- nebst 8 % Zinsen seinen Pkw Audi A 6, amtliches Kennzeichen B – MT 100, Fahrgestell-Nr. . . . . , übereignet und den Kraftfahrzeugbrief für dieses Fahrzeug ausgehändigt. Hierüber haben die Parteien am . . . . . einen schriftlichen Sicherungsvertrag abgeschlossen, der als

– Anlage 1 –

überreicht wird. Nach § 8 dieses Vertrags ist der Beklagte als Sicherungsnehmer verpflichtet, das Sicherungsgut nach Rückzahlung des Darlehens an den Kläger zurück zu übereignen. Der Kläger hat den Darlehensbetrag nebst Zinsen an den Beklagten überwiesen. Dieser weigert sich jedoch, dem Kläger das Kraftfahrzeug zu übereignen und den Kraftfahrzeugbrief auszuhändigen. Die Korrespondenz der Parteien hierüber (Schreiben des Klägers vom . . . . . , Schreiben des Beklagten vom . . . . . ) ergibt sich aus den

## I. D. 8

## I. D. Klageerhebung

### – Anlagen 2 und 3 –

Der Wert des Kraftfahrzeugs (Baujahr 20 . . . ., Kilometerstand: . . . .) beträgt ca. EUR 12.000,-.

Rechtsanwalt

### Anmerkungen

1. Das Formular betrifft die Übereignung einer beweglichen Sache. Zu weiteren Beispielsfällen → Form. II. I. 4, 5, 8.

2. Die Besonderheit dieser Klageart ist, dass es nicht zu einer Vollstreckung kommt, denn die Willenserklärung gilt mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben (§ 894 ZPO). Nur die Kostenentscheidung des Urteils kann vollstreckt werden. Die Klage auf Abgabe einer Willenserklärung kommt vor allem in Betracht, wenn der begehrte Rechtserwerb von der Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung oder einer Erklärung gegenüber einer Behörde (Grundbuchamt, Hinterlegungsstelle) abhängt (zu den einzelnen Fällen vgl. Zöller/Stöber § 894 Rdn. 2), und auf diese Erklärung ein Anspruch besteht. Auch aus einem verbindlichen Vorvertrag kann auf Abgabe der auf Abschluss des Hauptvertrags gerichteten Willenserklärung geklagt werden. Bei einem schon in einem Vorvertrag vollständig ausformulierten künftigen Hauptvertrag besteht allerdings nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2001, 1272) kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf Abgabe eines Angebots durch den Verpflichteten. Der Berechtigte hat vielmehr mit seinem Klageantrag ein eigenes Angebot zu unterbreiten und dessen Annahme durch den Verpflichteten zu verlangen. Ist die abzugebende Willenserklärung nach materiellem Recht formbedürftig, muss der Kläger nicht beantragen, dass die Erklärung z.B. in notariell beurkundeter Form abzugeben ist; das Urteil ersetzt die Form (vgl. Zöller/Stöber § 894 Rdn. 5; OLG Köln NJW-RR 2000, 880). Handelt es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung, die nicht gegenüber dem Kläger, sondern gegenüber einem Dritten, auch einer Behörde, abzugeben ist, so tritt die materiellrechtliche Wirkung der Erklärung erst ein, wenn dem Dritten das rechtskräftige Urteil zugeleitet wird (Thomas/Putzo § 894 Rdn. 9). Zu beachten ist, dass nur die Willenserklärung des Schuldners als abgegeben gilt; der erstrebte schuldrechtliche oder dingliche Vertrag (Einigung, Auflassung) kommt erst zustande, wenn auch der Kläger oder der Dritte seine Erklärung formgerecht abgegeben hat. Hängt der Vertrag noch von einer Genehmigung ab, braucht ein entsprechender Vorbehalt nicht in den Antrag aufgenommen zu werden (BGH NJW 1982, 881 für die Genehmigung nach § 2 GrdstVG). Geht es um einen Gesellschafterbeschluss, ist außer der rechtskräftigen Verurteilung des verklagten Gesellschafters ein der Satzung entsprechender Beschluss der übrigen Gesellschafter erforderlich (vgl. BGH NJW-RR 1989, 1056).

Im angenommenen Fall handelt es sich um die zur Übereignung erforderliche Einigung gemäß § 929 S. 2 BGB, auf die der Sicherungsgeber nach Tilgung der zu sichernden Forderung entsprechend der hier getroffenen Abrede einen Anspruch hat (vgl. Palandt/Bassenge § 930 Rdn. 28). Ist der Kläger nicht bereits Besitzer der Sache, muss er zusätzlich beantragen, den Beklagten zur Übergabe (Herausgabe iSd. § 883 ZPO) zu verurteilen.

3. Bei einer Klage auf Rückübertragung des Sicherungseigentums richtet sich der Streitwert nach dem Betrag der zu sichernden Forderung; wenn die Sache – wie hier – einen geringeren Wert hat, ist dieser maßgeblich (vgl. Zöller/Herget § 6 Rdn. 6).

4. Der Antrag muss zweifelsfrei ergeben, welche Erklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben gelten soll. Geht es – wie hier – um die Übereignung einer Sache, ist diese genau zu bezeichnen.

## 9. Klage auf Duldung

## I. D. 9

5. Das Recht am Brief folgt dem Recht am Kraftfahrzeug (§ 952 BGB). Da das Eigentum am Kraftfahrzeug erst bei Rechtskraft übergeht, kann Herausgabe des Briefs wohl erst zu diesem Zeitpunkt verlangt werden.

6. Urteile auf Abgabe einer Willenserklärung haben wegen § 894 ZPO keinen vollstreckungsfähigen Inhalt (vgl. Zöller/Stöber § 894 Rdn. 4); die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit betrifft idR. nur die Kosten. Daher wird das Urteil oft ausdrücklich nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt. Etwas anderes gilt aber bei den Urteilen des § 895 ZPO (zB. auf Auflassung oder Eintragungsbewilligung); sie dürfen nicht nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, damit die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt gelten kann. In einem solchen Fall sollte ausdrücklich beantragt werden, das Urteil nicht nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Das Gleiche gilt für die Anmeldung zum Handelsregister nach § 16 HGB.

7. Der Kläger muss vortragen, dass der Beklagte zur Rückübertragung des Sicherungseigentums auf Grund der getroffenen Abrede verpflichtet ist, und hierzu vor allem darlegen, dass die gesicherte Forderung nebst Zinsen durch Erfüllung erloschen ist. Das weitere Vorbringen betrifft den Streitwert. Es kann sich auch empfehlen, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass das Urteil (wenn keiner der in → Anm. 6 genannten Sonderfälle vorliegt) nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar ist und für die Höhe einer etwa zu leistenden Sicherheit allein die Kostenentscheidung maßgeblich ist.

## 9. Klage auf Duldung

An das  
Landgericht

Klage<sup>1, 2</sup>

In der Sache

.....

Streitwert:<sup>3</sup>.....

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers Klage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt zu dulden, dass der Kläger eine Abwasserleitung über das Grundstück ..... des Beklagten zum Abwasserrohr der Gemeinde in einer vom Gericht zu bestimmenden Richtung<sup>4</sup> verlegt und unterhält.
2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von EUR 250.000,- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.<sup>5</sup>
3. ..... (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit)

Begründung:<sup>6</sup>

.....

## Anmerkungen

1. Das Beispiel betrifft eine Klage auf Duldung eines Notwegrechts nach § 917 BGB (hierzu zuletzt BGH NZM 2013, 204; NJW-RR 2009, 515; 2010, 445; → Form. II. I. 7). Zur gleich gelagerten Klage auf Duldung der Verlegung von Breitbandkabeln nach § 57

## I. D. 10

## I. D. Klageerhebung

TKG vgl. BGH WM 2005, 194. Zur Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer Hypothek → Form. II. I. 12.

2. Die Duldungsklage gegen den Eigentümer ist das Gegenstück zur Unterlassungsklage des Eigentümers. Sie kommt vor allem im Nachbarrecht vor, und zwar dann, wenn der Eigentümer iSd. § 1004 Abs. 2 BGB zur Duldung verpflichtet ist (vgl. zu den einzelnen Fällen Palandt/Bassenge § 1004 Rdn. 35 ff.). Das ist insbes. bei rechtmäßigen Eingriffen in das Eigentum des Nachbarn der Fall. Dessen Duldungspflicht kann zB. aus §§ 906 ff. BGB folgen (BGH NJW 1991, 2826, 2827), aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis (BGH NJW 2000, 1719), aber auch aus öffentlich-rechtlichen Normen, zB. des Naturschutzrechts (BGH NJW 1993, 925; OLG Düsseldorf NJW 1989, 1807). Auch der das Eigentum eines anderen beeinträchtigende Störer kann auf Duldung der Besetzung durch den Eigentümer in Anspruch genommen werden (BGH NJW 2007, 432). Im Verhältnis Vermieter/Mieter ist eine Abmahnung erforderlich; für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gilt § 554 BGB.

Für die Vollstreckung ist, wie bei der Unterlassungsklage, § 890 ZPO maßgeblich.

3. Für die Bestimmung des Streitwerts gilt über § 3 ZPO die Regelung für Grunddienstbarkeiten in § 7 ZPO (Zöller/Herget § 3 Rdn. 16 „Notweg“). Bei Verurteilung zur Duldung bemisst sich die Beschwer nach dem Interesse daran, die Handlung nicht dulden zu müssen (BGH NJW-RR 2010, 1081; Thomas/Putzo § 3 Rdn. 44).

4. Die Richtung des Notwegs, hier in Form der Abwasserleitung, braucht der Kläger nicht anzugeben, sie wird vom Gericht durch Gestaltungsurteil bestimmt (§ 917 Abs. 1 S. 2 BGB). Gleichwohl empfiehlt es sich, konkrete Angaben über Richtung und Umfang der Benutzung, hier also Lage, Art und Größe der beabsichtigten Abwasserleitung zu machen; das Gericht kann das aus eigener Kenntnis schwer beurteilen.

5. Zu diesem Antrag → Form. I. D. 6 Anm. 6.

6. Zu den Tatsachen, die der Kläger zugunsten des beanspruchten Notwegrechts darlegen muss, vgl. BGH NJW 1964, 1321 u. NJW 1980, 585. Die Beweislast für die Duldungspflicht liegt beim Störer (BGH NJW 1989, 1032). Auch der Duldungsklage sollte eine Abmahnung des Eigentümers vorangehen und mit der Klage vorgetragen werden (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1981, 939 und → Form. I. D. 6 Anm. 6).

## 10. Klage auf künftige Leistung

An das  
Amtsgericht

Klage

In der Sache

.....

erhebe ich Klage<sup>1</sup> und werde beantragen:<sup>2</sup>

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.3.20 . . . und dem 1.6.20 . . . jeweils auf EUR 500,- zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, am 1.9.20 . . und am 1.12.20 . . . jeweils EUR 500,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit diesen Tagen<sup>3</sup> zu zahlen.
3. . . . . (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit)

Begründung:<sup>4</sup>

Der Beklagte hat vom Kläger im Januar 20 . . . . . ein zinsloses Darlehen über EUR 2.000,- erhalten. Nach dem schriftlichen Darlehensvertrag vom 15.1.20 . . . . .

– Anlage 1 –

sollte die Rückzahlung in Raten von EUR 500,- am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12.20 . . . . . erfolgen. Der Beklagte hat die ersten beiden Raten bei Fälligkeit nicht gezahlt und auf Mahnungen nicht reagiert. Insoweit ist der Beklagte entsprechend dem Antrag zu 1) zu verurteilen.

Der Kläger hat Anlass zur Befürchtung, dass der Beklagte auch die weiteren Raten nicht begleichen wird. Er macht daher von der gemäß § 257 ZPO gegebenen Möglichkeit Gebrauch, mit seinem Antrag zu 2) künftige Zahlung dieser Raten zu verlangen.

Zinsen stehen dem Kläger aus §§ 284, 286, 288 BGB zu.

Rechtsanwalt

*Schrifttum:* Hessler, Die Klage auf künftige Leistung im Wohnraummietrecht, NJW 1989, 138; Roth, Die Klage auf künftige Leistung nach §§ 257–259 ZPO, ZZP 1985, 287; Winkler, Überlegungen zur Konkurrenz von Feststellungsklage und Klage auf zukünftig fällig werdenden Mietzins, ZMR 2008, 94.

### Anmerkungen

1. Klagen auf künftige Leistung kommen in der Praxis selten vor, sind aber insbesondere zweckmäßig, wenn der Kläger Anlass zur Annahme hat, der Beklagte werde seine kalendermäßig bestimmte Leistung (Zahlung oder Räumung) nicht erbringen. § 257 ZPO gibt dem Kläger die Möglichkeit, sich bereits vor Fälligkeit einen Titel zu verschaffen, um bei Fälligkeit sofort vollstrecken zu können. Die Vorschrift gilt zum einen für Geldforderungen, die nicht von einer Gegenleistung abhängen; sie ist damit nicht auf künftige Mietzahlungen anwendbar, weil im Gegenzug noch der Gebrauch der Mietsache zu gewähren ist; es kann dann aber die Klage nach § 259 ZPO zulässig sein (vgl. Hessler NJW 1989, 138, 140). Zum anderen ist § 257 ZPO nach seinem Wortlaut für Ansprüche auf künftige Räumung anwendbar, aber nicht, wenn es um Grundstücke oder Räume zu Wohnzwecken geht; auch hier ist § 259 ZPO einschlägig (Zöller/Greger § 259 Rdn. 2), dazu hat der Kläger zusätzlich die Besorgnis der Leistungsentziehung darzulegen. Im Übrigen sollte der Kläger nur auf noch nicht fällige Leistung klagen, wenn der Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hat; sonst geht er das Risiko ein, im Falle des Anerkenntnisses gemäß § 93 ZPO die Kosten tragen zu müssen.

2. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine Klage auf künftige Leistung vorliegen, sollte der Kläger zum Antrag zu 2), wenn der Beklagte seine Leistungspflicht bestritten hat, hilfsweise einen Feststellungsantrag stellen. Er kann nicht sicher sein, dass das Gericht den Antrag auf künftige Leistung von sich aus in einen Feststellungsantrag umdeutet, was nach der Rechtsprechung des BGH geboten wäre (vgl. BGH NJW-RR 2006, 1485). Werden im Lauf des Rechtsstreits weitere Raten fällig, sollte der Kläger den Antrag nicht mehr auf zukünftige Leistung richten, sondern auf einen normalen Zahlungsantrag umstellen; allerdings kann auch ohne Antragsänderung ein unbedingtes Urteil ergehen (vgl. Zöller/Greger § 257 Rdn. 7).

3. Zinsen können erst ab Fälligkeit der künftigen Raten verlangt werden, auch Prozesszinsen stehen dem Kläger nicht vorher zu, § 291 S. 1 2. Halbs. BGB.

## I. D. 11

### I. D. Klageerhebung

4. Der Kläger muss neben dem Anspruch selbst auch die Voraussetzungen des § 257 ZPO, von denen die Zulässigkeit der Klage abhängt, darlegen. Er sollte außerdem vortragen, dass der Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hat (hier durch Nichtzahlung früherer Raten). Die Beweislast im Rahmen des § 93 ZPO trägt ausnahmsweise der Kläger (Zöller/Greger § 257 Rdn. 7).

### 11. Stufenklage

An das  
Landgericht  
Kammer für Handelssachen<sup>1, 2</sup>

Klage

In der Sache

.....  
Streitwert: .....

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers Stufenklage und werde beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt

- a) der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte über Kraftfahrzeugzubehör er in der Zeit von ..... bis ..... geschlossen hat, sowie die schriftlichen Bestellungen hierüber vorzulegen,<sup>4</sup>
- b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern,<sup>5</sup>
- c) an die Klägerin Schadensersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.<sup>6</sup>

2. ..... (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit)

Begründung:<sup>7</sup>

Die Klägerin vertreibt Kraftfahrzeug-Zubehör über Handelsvertreter. Der Beklagte war für sie bis zum ..... als selbstständiger Handelsvertreter tätig. Seine Provisionen betrugen im Monatsdurchschnitt mehr als EUR 2.000,-. Die Rechtsbeziehungen der Parteien waren durch den Handelsvertretervertrag vom .....

– Anlage 1 –

geregelt, ein Exemplar des vom Beklagten unterzeichneten Vertrags wurde ihm bei Vertragsbeginn ausgehändigt. Nach § 12 des Vertrags war dem Beklagten für 2 Jahre nach Vertragsende der Verkauf von Kraftfahrzeugzubehör für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gegen Zahlung einer Entschädigung verboten. Der Beklagte schied am ..... bei der Klägerin aus; zum Ausgleich für das Wettbewerbsverbot zahlte ihm die Klägerin eine Entschädigung von EUR .....

Beweis: Quittung vom ....., (Anlage 2).

Die Klägerin hat von zweien ihrer Kunden zufällig erfahren, dass der Beklagte ihnen in der Verbotszeit Kraftfahrzeugzubehör für ein Konkurrenzunternehmen verkaufte, wie sich aus den anliegenden Schreiben der Kunden im Einzelnen ergibt.

Beweis: 1. Schreiben der Kunden vom .....,  
(Anlagen 3 und 4);  
2. Zeugnis der .....

Die Klägerin hat daher begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Beklagte noch weitere Geschäfte geschlossen hat. Hierdurch ist der Klägerin ein vom Beklagten vorsätz-